

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

*L. Wasserbauer*

RUMMI GESETZENTWURF	
Z' <i>12</i>	GE 987
Datum:	6. APR. 1987
Verteilt:	- 7. APR. 1987 <i>gape</i>

3. April 1987  
Dr. Hr/G

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines  
Grunderwerbsteuergesetzes 1987**

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Othmar Höppler)

(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortg. 8  
1010 W i e n

2. April 1987  
Dr.WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Grunderwerbsteuergesetzes 1987**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Der eingeschlagene Weg, bei weitgehender Streichung von Ausnahmebestimmungen den Steuersatz zu reduzieren, ist zu begrüßen. Die zentrale Frage ist daher, ob der vorgeschlagene Steuersatz von 4 % aufkommensneutral ist oder nicht. Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf behaupten dies zwar, geben aber keine Hinweise auf die statistischen Grundlagen und einen nachvollziehbaren Rechengang. Leider sind die Statistiken des Grunderwerbes sehr mangelhaft, was eine Nachprüfung erschwert. Eine von uns vorgenommene grobe Schätzung ergibt aber einen Steuersatz, der doch deutlich unter dem vorgeschlagenen liegt.

Der neue Steuersatz sollte aber nicht nur in einer statischen Betrachtung ermittelt werden sondern es müssen darüber hinaus auch noch wirtschaftspolitische Aspekte, eine dadurch verbesserte Steuermoral, steigende Grundstücksumsätze sowie die sich längerfristig ergebenden Einsparungen im Bereich der Finanzverwaltung und der Höchstgerichte miteinbezogen werden.

- 2 -

Unter der Berücksichtigung aller dieser Momente sprechen wir uns für einen Steuersatz von 2 % aus.

Ein Steuersatz in dieser Höhe erscheint auch den bisher steuerbefreiten Erstwohnungskäufern bzw. den Käufern von Grundstücken zur Errichtung von Eigenheimen zumutbar. Auch im Interesse der Wohnbauwirtschaft ist ein möglichst moderater Steuersatz angebracht, um nicht einen übermäßigen Nachfragerückgang mit den damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Nachteilen zu riskieren.

Ein Steuersatz in Höhe von 2 % hätte zweifellos positive Auswirkungen auf die Steuermoral, was aus diesem Titel zu zusätzlichen Steuereinnahmen führen sollte.

Es wird immer wieder die Immobilität der Arbeitnehmer beklagt, ein Problem, daß sich angesichts der aktuellen regional- und strukturpolitischen Schwierigkeiten in weiten Bereichen der Industrie zu verschärfen droht. Ein wesentliches Hemmnis für die Immobilität der Arbeitnehmer ist zweifellos die Grunderwerbsteuer, die im Falle eines Wohnsitzwechsels (Eigenheim oder Eigentumswohnung) verlorenes Geld darstellt und dem Arbeitnehmer nicht ersetzt wird. Ein Steuersatz von 4 % würde daran wohl nicht viel ändern, während ein solcher von 2 % schon eher verschmerzbar wäre. Eine größere Mobilität von Grundvermögen würde sich auch in einem zusätzlichen Steueraufkommen niederschlagen.

Auch im Bereich der Finanzverwaltung wird die vorgesehene Neuordnung längerfristig mit nicht unbeträchtlichen Einsparungen verbunden sein, wie Berichte über die Folgen der deutschen Grunderwerbsteuerreform beweisen. Allerdings enthält das deutsche Gesetz auch einen verwaltungskostensparenden

- 3 -

Bagatellbetrag von immerhin 5.000 DM (Steuerverzicht von 700 S), während nach dem österr. Entwurf auch minimale Grundabtretungen, wie sie beispielsweise immer wieder zugunsten der öffentlichen Hand oder zur Grenzbereinigung vorkommen, steuerpflichtig würden. Wir glauben nicht, daß dies dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Verwaltung entspricht.

Wir ersuchen daher, bei der Steuersatzfestsetzung nicht von einer statischen Betrachtung auszugehen, sondern den Satz mit 2 % festzusetzen. Wir sind überzeugt, daß sich ein Satz in dieser Höhe sowohl auf die Wirtschaft insgesamt wie auf das Aufkommen positiv auswirken würde.

Schließlich ist zu bemerken, daß die vorgeschlagene Reform hinsichtlich der Beseitigung von Ausnahmebestimmungen noch weit einschneidender ist als in der BRD, insbesondere was die Befreiungen beim Übergang auf bzw. aus einer Gesamthand betrifft (§§ 5 und 6 Grunderwerbsteuergesetz). Da es sich bei den Eigentumsverhältnissen einer OHG und KG eben nicht um ein von den Gesellschaftern getrenntes Eigentum wie bei einer juristischen Person handelt, erschienen die bisherigen Regelungen sachgerecht und sollten beibehalten werden. Gleiches gilt für die bisherige Regelung von § 7 Abs. 2. Eine Streichung dieser Befreiungen beim vorgeschlagenen Steuersatz von 4 % erscheint nicht diskutabel.

Auch die Befreiung für den Erwerb von Ersatzgrundstücken für enteignete Grundstücke (§ 3 Z 6 alt) erscheint uns auch im Rahmen des neuen Gesetzes sachlich gerechtfertigt. Denn es ist nicht einzusehen, warum ein gegen seinen Willen im Interesse der Allgemeinheit Enteigneter für den Kauf eines Ersatzgrundstückes auch noch Grunderwerbsteuer zahlen

- 4 -

sollte. Für vergleichbare Zwangsmaßnahmen, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind, gilt dasselbe.

Zu § 6 Abs. 2 (§ 7 Abs. 1 alt) stellt sich die Frage, ob diese Bestimmungen nicht vereinfacht werden könnten, hält man sich die umfangreichen Kommentierungen hiezu bei CZURDA und DORAZIL vor Augen. Auch ist nicht einzusehen, warum diese Befreiung nicht auch bei der Aufteilung von mehreren Grundstücken gelten soll. Die Beschränkung auf ein Grundstück (wirtschaftliche Einheit) erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt und daher verfassungswidrig zu sein.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)